



Westdeutscher Rundfunk Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts

Durch Boten

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Josef Denzer
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

Der Intendant
Appellhofplatz 1
Postfach 10 19 50
5000 Köln 1
Telefon (02 21) 2 20-21 00/21 01
Telegramme WDR Köln
Telefax 220 48 00
Telex 8 882 575

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE ZUSCHRIFT 10/637

Köln 21. November 1986 - Ad

**Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1440 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
lieber Herr Denzer,

mit Schreiben vom 23. Oktober 1986 haben Sie obengenannten Gesetzentwurf u.a. an den Vorsitzenden des Rundfunkrates und den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks übersandt.

In der Anlage übersende ich Ihnen die zwischen Rundfunkrat und Intendant einvernehmlich verabschiedete Stellungnahme des Westdeutschen Rundfunks Köln zu dem Entwurf der Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Nowotny

Anlage (100-fach)

Stellungnahme des Westdeutschen Rundfunks Köln zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung eines Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 23. Oktober 1986 (Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 10/1440)

I. Grundsätzliche Feststellungen

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf für ein Landesrundfunkgesetz NW soll die gesetzliche Grundlage für ein duales Rundfunksystem, bestehend aus den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und zusätzlichen Programmangeboten privater Veranstalter, schaffen.

Während der WDR seine Aufgabe auf der Grundlage des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" - WDR-Gesetz - vom 19. März 1985 erfüllt, ist Regelungsmaterie des vorgesehenen Landesrundfunkgesetzes NW die verfassungsrechtlich und auch gem. § 1 Abs. 2 WDR-G erforderliche Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Zulassung neuer privater Rundfunkveranstalter und die Weiterverbreitung herangeführter Programme im Lande Nordrhein-Westfalen. Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des WDR haben.

Wenn ein duales Rundfunksystem eingeführt wird, erwartet der WDR, daß dadurch sein gesetzlicher Auftrag nicht beeinträchtigt wird.

Der WDR bittet daher:

1. § 21 Abs. 1 und 2 E LRG NW zu streichen (S. 4-7),
2. die Möglichkeit zu Kooperationen nach dem WDR-Gesetz nicht einzuschränken (S. 3 und S. 7-9),
3. sicherzustellen, daß auch in Zukunft der für seine gesetzliche Aufgabenerfüllung benötigte Frequenzbedarf gedeckt wird (S. 9-11).

II. Erkenntnisse aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1986

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist erst verkündet worden, nachdem der Entwurf für ein Landesrundfunkgesetz NW im Parlament eingebracht worden ist. Die über das FRAG-Urteil vom 16. Juni 1981 (BVerfGE 57, 295) hinausgehenden Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts konnten daher in dem Entwurf noch nicht berücksichtigt werden. Aus der Sicht des WDR machen diese neuen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts die Überprüfung einiger Regelungen im Gesetzentwurf der Landesregierung erforderlich. Der WDR wird jedoch insoweit nur auf die Regelungen hinweisen, die seine Aufgabenerfüllung unmittelbar oder mittelbar betreffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. November 1986 festgestellt, daß in einer dualen Ordnung des Rundfunks die unerläßliche Grundversorgung Sache der öffentlich-rechtlichen Anstalten ist, zu der sie imstande sind, weil ihre terrestrischen Programme nahezu die gesamte Bevölkerung erreichen und weil sie zu einem inhaltlich umfassenden Programmangebot im Gegensatz zu den aus Werbung finanzierten privaten Veranstaltern in der Lage sind. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts kommt es darauf an zu gewährleisten, daß der klassische Auftrag des Rundfunks erfüllt wird, der neben seiner Rolle

für die Meinungs- und politische Willensbildung, neben Unterhaltung und über laufende Berichterstattung hinausgehende Information seine kulturelle Verantwortung umfaßt. Darin und in der Gewährleistung der Grundversorgung für alle finden der öffentlich-rechtliche Rundfunk und seine besondere Eigenart, namentlich die Finanzierung durch Gebühren, ihre Rechtfertigung; die Aufgaben, welche insoweit gestellt sind, machen es notwendig, die technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Vorbedingungen ihrer Erfüllung sicherzustellen. Diese verfassungsrechtlich geforderte, für die demokratische Ordnung und das kulturelle Leben in der Bundesrepublik essentielle Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muß bei den Beratungen über den Entwurf eines Landesrundfunkgesetzes NW berücksichtigt werden.

III. Fortbestand der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den WDR

Nach § 1 Abs. 2 E LRG NW findet das Gesetz auf den WDR keine Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Mit Ausnahme der Regelung für den Lokalfunk in § 21 Abs. 1 und 2 und den Änderungen des WDR-Gesetzes in § 61 enthält der Entwurf keine derartige Bestimmung. Damit haben die Verfasser des Entwurfs sichergestellt, daß in Nordrhein-Westfalen die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk von den Ländern erklärte und in § 3 WDR-G normierte Bestands- und Entwicklungsgarantie abgesehen von den genannten Einschränkungen gesichert bleibt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die unter II. genannten Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts von Bedeutung, welche die Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch verfassungsrechtlich begründen.

Der WDR kann daher nach § 3 Abs. 2 WDR-G in sendetechnischer, programmlicher und finanzieller Hinsicht ebenso wie andere

Rundfunkunternehmen im Geltungsbereich des Grundgesetzes alle für Rundfunkunternehmen zu Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen. Der WDR kann zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen auch mit Dritten zusammenarbeiten - er tut dies in vielfältiger Weise täglich -, und er kann sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen beteiligen (§ 47 WDR-G). Dabei sind die Programmgrundsätze des § 5 WDR-G zu beachten.

IV. Kooperationen im Rahmen des Landesrundfunkgesetzes NW

Abweichend von dem grundsätzlichen Ausschluß juristischer Personen des öffentlichen Rechts von der Beteiligung an Veranstaltergemeinschaften, dürfen sich nach § 5 Abs. 2 E LRG NW öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit insgesamt bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtanteile an einer Veranstaltergemeinschaft beteiligen. Nach diesem Beteiligungsmodell Mitveranstalter zu sein, würde für den WDR eine Reihe von schwierigen Fragen aufwerfen, von der Sicherung der Programmverantwortung und Programmkontrolle bis hin zu Organisations- und Finanzierungsfragen. Diese bedürfen im Hinblick auf die Maßgaben des WDR-Gesetzes sorgfältiger Prüfung und Modellüberlegungen. Hierzu gehören neben verwaltungsorganisatorischen Mengengerüsten auch Grundsatzfragen der Beteiligungsmöglichkeiten an Rundfunkveranstaltern, die verfassungsrechtlich zweifelhaft sind. Dagegen stellen sich Kooperationen ohne unternehmensrechtliche Beteiligung wesentlich einfacher dar. Das WDR-Gesetz sieht sie ausdrücklich in § 3 Abs. 8 und 9 vor. Eine solche Kooperation könnte in der Überlassung von bereits bestehenden Programmen oder von Rahmenprogrammen bestehen.

V. Regelungen für Lokalrundfunk

Am stärksten in seinen rechtlichen Möglichkeiten wird der WDR durch die Lokalrundfunkregelung im 6. Abschnitt (§§ 21 -

27) des Entwurfs für ein Landesrundfunkgesetz NW betroffen:

1. § 21 Abs. 1 schließt den WDR von der Veranstaltung lokaler Programme aus. Lediglich für die Fortführung der im Kabelpilotprojekt veranstalteten Rundfunkprogramme besteht hiervon nach § 21 Abs. 2 eine Ausnahme.

Der Wegfall der rechtlichen Möglichkeit, lokale Rundfunkprogramme zu veranstalten, stellt eine erhebliche Einschränkung der noch im vergangenen Jahr im WDR-Gesetz vom 19. März 1985 niedergelegten Bestands- und Entwicklungsgarantie dar.

Es bestehen auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Regelung, die das Recht und die tatsächliche Möglichkeit der Landesrundfunkanstalt zur Rundfunkbetätigung im lokalen Bereich beschneidet. Der WDR verkennt nicht, daß der Landesgesetzgeber befugt ist, die Veranstaltung von Rundfunk unter mehrere Veranstalter aufzuteilen. Die Gesetzgebung in diesem Bereich muß aber nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Verwirklichung der Rundfunkfreiheit, so wie sie vom Bundesverfassungsgericht definiert wird, sichern. Die Gesetzgebung muß eine freie und umfassende Meinungsbildung des Bürgers durch den Rundfunk ermöglichen. Dazu bedarf es nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts "einer positiven Ordnung, welche sicherstellt, daß die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet und daß auf diese Weise umfassende Information geboten wird" (BVerfGE 57, 295 ff).

Gerade diesen Zweck der Rundfunkgesetzgebung erreichen die Bestimmungen des 6. Abschnitts des Gesetzentwurfs aber nicht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß z.Zt. beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden des Süddeutschen Rundfunks und des Südwestfunks sowie eine Normenkontrollklage der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion gegen das baden-württembergische Landesmediengesetz anhängig sind, die sich auch gegen die Bestimmung in § 13 Abs. 2 des baden-württembergischen Landesmediengesetzes wenden, durch die dem Süddeutschen Rundfunk und dem Südwestfunk die Veranstaltung regionaler und lokaler Programme untersagt wird, soweit sie nicht bereits am 31. Dezember 1984 veranstaltet wurden.

Das Bundesverfassungsgericht hat auf Antrag des Süddeutschen Rundfunks in einem einstweiligen Anordnungsverfahren die sich aus § 13 Abs. 2 Satz 2 des Landesmediengesetzes Baden-Württemberg ergebende Verpflichtung des Süddeutschen Rundfunks, einen Teil der Sendungen des Lokalprogramms Radio Stuttgart einzustellen, durch Urteil vom 3.1.1986 bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde ausgesetzt. In der Begründung dieser einst-

weiligen Anordnung hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich ausgeführt:

"Im Hauptsacheverfahren wird sich die grundsätzliche verfassungsrechtliche Frage stellen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Gesetzgeber befugt ist, über die Veranstaltung und Verbreitung bestimmter Programme durch die Landesrundfunkanstalt zu entscheiden und in diesem Zusammenhang auch eine Umschichtung vorzunehmen, indem den Landesrundfunkanstalten die Möglichkeit zur Veranstaltung und Verbreitung jener Programme entzogen und ausschließlich privaten Anbietern vorbehalten wird. Diese Frage wird eingehender Prüfung bedürfen."

§ 21 Abs. 1 E LRG NW würde also einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorgreifen und dies in einer Frage, die nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts noch einer eingehenden Prüfung bedarf.

Nach Auffassung des WDR sollte daher § 21 Abs. 1 E LRG NW ersatzlos gestrichen werden.

Damit entfielen auch die Notwendigkeit für eine Ausnahmebestimmung für Dortmund in § 21 Abs. 2, da bei einem Wegfall des ersten Absatzes die Weiterführung von lokalen Programmen in Dortmund auch nach Beendigung des Pilotprojektes im Rahmen der Bestimmungen des WDR-Gesetzes möglich wäre.

2. Die Kooperationsmöglichkeiten des WDR im Bereich des lokalen Rundfunks sind ebenfalls eingeschränkt. Der WDR darf sich nicht an den Veranstaltergemeinschaften beteiligen, die die lokalen Programme veranstalten. Lediglich an Betriebsgesellschaften, die vertraglich mit der Veranstaltergemeinschaft verbunden sein müssen, darf sich der WDR nach § 24 Abs. 3 jeweils nur mit weniger

als 25 v. H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. Die Betriebsgesellschaft soll jedoch nur die erforderlichen technischen Einrichtungen errichten, betreiben und finanzieren, das lokale Programm unentgeltlich für die Veranstaltergemeinschaft verbreiten und der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel im vertraglich bestimmten Umfang zur Verfügung stellen. Eine Beteiligung an einer Betriebsgesellschaft wäre für den WDR jedoch rechtlich problematisch, da sie sich nicht mit den in § 3 WDR-G festgelegten Aufgaben vereinbaren ließe und auch nicht § 47 WDR-G entspräche. Alle in den Abs. 2 - 10 des § 3 WDR-G aufgeführten Befugnisse des WDR sind bezogen auf die in § 3 Abs. 1 normierte Grundaufgabe der Veranstaltung von Rundfunk. Nicht darunter fällt jedoch die Beistellung von Technik für oder die Finanzierung von Rundfunkveranstaltungen, an denen er nicht beteiligt ist.

Eine Möglichkeit zur Kooperation von Veranstaltergemeinschaften mit dem WDR soll nach der Gesetzesbegründung (S. 59) § 26 Abs. 1 des Entwurf eröffnen, wobei der Gesetzeswortlaut allerdings nur den Fall regelt, daß Veranstaltergemeinschaften mit Dritten Vereinbarungen über die Veranstaltung und Verbreitung von eigener Werbung im Programm des Dritten treffen können.

Danach wäre eine Kooperation in der Weise möglich, daß der WDR in eigener Verantwortung ein Rahmenprogramm veranstaltet, in das die in eigener Verantwortung von den Veranstaltergemeinschaften veranstalteten lokalen Programme eingefügt werden.

Eine Kooperation in der Weise, daß der WDR lokalen Veranstaltern ein Rahmenprogramm zur Ausstrahlung in deren Verantwortung liefert wäre nach § 3 Abs. 8 WDR-G nicht zulässig, wenn es eigens für diesen Zweck produziert

würde. Denkbar wäre hier nur die Weiterverwertung von vom WDR für eigene Zwecke produzierten und von ihm in eigener Verantwortung ausgestrahlten Programmen.

Die Einbeziehung lokaler Programme von Veranstaltergemeinschaften in ein vom WDR insgesamt veranstaltetes Programm würde durch § 21 Abs. 1 E LRG NW ausgeschlossen. Die in § 3 Abs. 5 WDR-Gesetz eingeräumte Möglichkeit, in seine Programme Eigenbeiträge nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Dritter einzubeziehen, würde durch § 21 des Entwurfs für den lokalen Bereich ausgeschlossen.

VI. Frequenzzuteilung durch die Landesregierung

Bereits in seiner ersten Stellungnahme zu dem Vorgänger des Regierungsentwurfs, dem Referentenentwurf für ein Landesmediengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, hatte der WDR darauf hingewiesen, daß die in § 43 Abs. 2 Ziff. 2 (jetzt: § 45 Abs. 2 Ziff. 2 E LRG NW) enthaltene Bestimmung einer Ergänzung bedarf. Nach dieser Bestimmung hat die Landesanstalt für Rundfunk die Aufgabe, die ihr von der DBP im Einvernehmen mit der Landesregierung zur Verfügung gestellten Frequenzen und Kanäle den privaten Veranstaltern zuzuweisen. Da die DBP die Zuständigkeit der Länder für die Veranstaltung von Rundfunk zu beachten hat, würde der Entwurf dazu führen, daß die Entscheidung, welche Frequenzen und Kanäle den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und welche der Landesanstalt für Rundfunk zuzuweisen sind, faktisch bei der Landesregierung NW liegen würde. Der WDR bat um einen ergänzenden Hinweis auf den für die Aufgabenerfüllung des Westdeutschen Rundfunks Köln und des Zweiten Deutschen Fernsehens erforderlichen Frequenzbedarf in dieser Bestimmung. Der Bitte des WDR wurde nicht Rechnung getragen, vielmehr wurde

in § 61 Abs. 1 Ziff. 1 E LRG NW eine Änderung des § 3 Abs. 2 WDR-Gesetz aufgenommen. Danach soll in diese Bestimmung eingefügt werden:

"Er nutzt die ihm von der Deutschen Bundespost im Einvernehmen mit der Landesregierung zur Verfügung gestellten Übertragungskapazitäten."

Der WDR sieht sich daher veranlaßt, noch einmal auf eine Regelung zu drängen, die seiner Aufgabe, der Rundfunkgrundversorgung für alle im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1986, gerecht wird.

Die Ergänzung des § 3 Abs. 2 WDR-G sollte entfallen. Dafür sollte § 45 Abs. 2 Ziff. 2 E LRG NW wie folgt ergänzt werden:

"Ferner hat die LfR die Aufgabe,

1. ...

2. Anbietern die ihr von der DBP im Einvernehmen mit der Landesregierung nach Deckung des für die gesetzliche Aufgabenerfüllung des Westdeutschen Rundfunks Köln und des Zweiten Deutschen Fernsehens erforderlichen Frequenzbedarfs zur Verfügung gestellten Übertragungskapazitäten zuzuweisen,"

Dies gilt insbesondere für das Problem der sog. Fernsehrestversorgung. In diesem Zusammenhang ist auf die Bestimmung in § 5 Abs. 4 E LRG NW hinzuweisen, die die drahtlose Verbreitung eines landesweiten Fernsehprogramms durch erdgebundene Sender regelt. Hier wird in dem Entwurf eine Tendenz sichtbar, die die Fernsehrestversorgung mit Programmen des WDR stark beeinträchtigen könnte. Es wäre verfassungsrechtlich bedenklich, in Ballungsgebieten, in denen die Versorgung mit die Meinungsvielfalt widerspiegelnden Rundfunkprogrammen bereits in ausreichendem Maße gewährleistet ist, Restfrequenzen einzusetzen, um das Angebot eines zusätz-

lichen privaten Veranstalters weiterzuverbreiten, und dadurch diese Frequenzen in anderen Gebieten zu blockieren, in denen die Grundversorgung noch nicht sichergestellt ist. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen würde auf diese Weise ganz von der Meinungsbildung durch Rundfunk ausgeschlossen. Die von der DBP zuweilen erwähnte Möglichkeit, die bisher unversorgten Gebiete durch Kabel zu versorgen, ist aus wirtschaftlichen und technischen Gründen meist nicht gegeben, da sie in dünn besiedelten Gebieten zu einem nicht tragbaren Aufwand führt. Dies beweist auch die Verkabelungspolitik der DBP, die sich aus wirtschaftlichen Gründen auf dichtbesiedelte Gebiete konzentriert.

VII. Änderung des WDR-Gesetzes

Unmittelbar betroffen werden könnte der WDR auch durch die Änderung des WDR-Gesetzes in § 61 E LRG NW. Auf die Einfügung in § 3 Abs. 2 WDR-Gesetz wurde bereits oben hingewiesen.

1. Durch die in § 61 Abs. 1 Ziff. 3 vorgesehene Änderung des § 8 Abs. 4 Satz 2 WDR-Gesetz wird entsprechend § 17 Abs. 6 Satz 2 E LRG NW die bisher für die Einräumung von Sendezeiten an Parteien und Kirchen geltende Regelung, daß der WDR Wahlwerbespots bzw. religiöse Sendungen zurückweisen kann, wenn ihr Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt, künftig auf Wahlwerbespots der Parteien beschränkt. Wenn auch diese Änderung wenig praktische Bedeutung haben dürfte, könnte sie doch eine prinzipielle Einschränkung der Gesamtverantwortung des Intendanten und des Rundfunkrats für das Gesamtprogramm des WDR darstellen. Gerade diese Gesamtverantwortung des WDR ist aber vom Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Ablehnung der Ausstrahlung von Wahlwerbespots wegen offenkundigen und schwerwiegenden Verstoßes gegen die

allgemeinen Gesetze hervorgehoben worden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 17. Oktober 1986 - BVerwG 7 C 79.85 - betreffend die Wahlwerbung der Parteien hervorgehoben, daß Wahlwerbesendungen wie alle anderen "Drittsendungen" der Rundfunkfreiheit unterliegen, auch wenn sich die Kontrolle durch die Rundfunkanstalt auf die Überprüfung beschränkt, ob es sich überhaupt um Wahlwerbung handelt und ob die Sendung nicht offensichtlich gegen Strafvorschriften verstößt. Nach Auffassung des WDR können daher auch religiöse Sendungen nicht einer beim WDR liegenden Kontrolle auf evidente Verstöße gegen Strafrechtsbestimmungen entzogen werden.

2. Es wird im übrigen angeregt, in § 16 WDR-Gesetz (als neuen Abs. 8) sowie in § 21 WDR-Gesetz (als neuen Absatz 6) Regelungen aufzunehmen, die die Möglichkeit von Vorabgenehmigungen in Eilfällen bei zustimmungspflichtigen Vorhaben vorsehen. Dies entspräche der bis zum Inkrafttreten des WDR-Gesetzes vom 19.3.1985 geübten, bewährten Praxis und altem Satzungsrecht. Die Funktionsfähigkeit der Rundfunkanstalt, im besonderen das gelegentliche Bedürfnis nach flexibler und kurzfristiger unternehmenspolitischer Entscheidung, legen diese Regelung nahe. Das Zustimmungsrecht des Gremiums bleibt unter gleichzeitiger Berücksichtigung etwaiger rechtlicher Drittbeziehungen gewahrt. Entsprechende Regelungen finden sich auch im Gemeinderecht. Die Ergänzung könnte für § 16 Abs. 8 WDR-Gesetz wie folgt lauten:

"Der/Die Vorsitzende des Rundfunkrats ist berechtigt, gemeinsam mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied in besonders dringenden Fällen ausnahmsweise Vorabgenehmigungen für die in Abs. 5 genannten Angelegenheiten zu erteilen. Dazu soll er/sie

die Stellungnahme des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates einholen. Er/Sie legt die Vorabgenehmigung dem Rundfunkrat in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vor und bringt sie dem Verwaltungsrat zur Kenntnis. Der Rundfunkrat kann die Genehmigung versagen, soweit nicht in Ausführung der Vorabgenehmigung schon Rechte anderer entstanden sind."

Eine entsprechende Regelung wäre für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrats für die in § 21 Abs. 3 WDR-Gesetz genannten Angelegenheit in einem neuen Abs. 6 des § 21 WDR-Gesetz vorzusehen.

VIII. Bestimmungen für private Veranstalter

1. In die Jugendschutzbestimmungen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 E LRG NW) wurde eine gesetzliche Vermutung aufgenommen, die Ausstrahlungen auch auf andere Veranstalter haben kann. Die Landesanstalt für Rundfunk darf bei Sendungen zwischen 24.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen, daß Kinder oder Jugendliche die betreffenden Sendungen nicht sehen oder hören. Da § 6 Abs. 2 WDR-Gesetz eine entsprechende Vermutung nicht enthält, könnte eine solche Vermutung im Landesrundfunkgesetz künftig zur Auslegung des § 6 Abs. 2 WDR-Gesetz herangezogen werden. Dies würde insbesondere bei Sendungen des ARD-Gemeinschaftsprogramms zu Schwierigkeiten führen, da die Bestimmungen in anderen Bundesländern von wesentlich früheren Zeitgrenzen ausgehen.

2. In § 20 Abs. 2 E LRG NW wird privaten Veranstaltern die Möglichkeit eingeräumt, Werbesendungen nach 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 18.00 Uhr zu verbreiten. Der WDR weist darauf hin, daß diese Möglichkeit - die WDR und ZDF durch § 22 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages und Ziffer I, 1 des Schlußprotokolls zum ZDF-Staatsvertrag verschlossen ist -, zu den Sendezeiten mit den größten Zuschauerzahlen Werbung auszustrahlen, in Zukunft zu Wettbewerbsnachteilen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten führen wird, die die teilweise Finanzierung ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Einnahmen aus der Werbung beeinträchtigen kann.

Auch der in § 21 Abs. 2 E LRG NW geregelte Ausschluß von Werbung bei einer Fortführung der Dortmunder Programme nach Beendigung des Kabelpilotprojekts würde, wenn diese Bestimmung nicht gestrichen würde (vgl. S. 7), dem WDR eine denkbare Finanzierungsquelle für diese Programme verschließen.

3. In den Weiterverbreitungsgrundsätzen (§ 32 E LRG NW) für herangeführte Programme fehlt die Verpflichtung zu sachgemäßer, umfassender und wahrheitsgemäßer Information. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung im niedersächsischen Landesrundfunkgesetz hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. November 1986 für mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar gehalten. Der WDR ist daher der Meinung, daß die Weiterverbreitungsgrundsätze wenigstens in dieser Hinsicht nicht hinter den Grundsätzen für die in Nordrhein-Westfalen veranstalteten Programme zurückstehen sollten.